

Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxenordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3, Satz 2 und 51 Abs. 1, Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 Ziff. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.-VO PBefG) vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in der Sitzung am 28. September 1994 folgende Verordnung über den Verkehr mit dem im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxenordnung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen innerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 16 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens sechs Stunden verpflichtet.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon die Betriebspflichtentbindung gemäß § 21, Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- (3) Ausgenommen von Abs. 2 ist der Fall, dass die Ursache ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges ist, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.
- (4) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder anlässlich öffentlicher Veranstaltungen dürfen Taxen auch außerhalb der Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.
- (3) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (4) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung können den Unternehmern und Fahrzeugführern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen.

§ 4 Benutzung von Taxenstandplätzen

- (1) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen des für ihn festgelegten Einzugsbereich (Amtsbereich, zu dem seine Betriebsitzgemeinde gehört) bereitzustellen.
- (2) Ist ein Taxenplatz mit der zulässigen Anzahl von Taxen belegt, so darf ein Bereitstellen von Taxen nur auf anderen Taxenplätzen des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4, Abs. 1) erfolgen.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Das gilt auch, wenn Fahrtaufträge über Taxenruf oder Taxenfunk erteilt werden. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Bei Auftragsannahmen ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zu Nachtzeiten und in Wohngebieten für Türenschlagen, unnötiges Laufen lassen der Motoren, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Werden Taxen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr an anderen Stellen bereitgestellt, gelten Absatz 3, Sätze 2 und 4 entsprechend.
- (6) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereitstellung und Einsatz von Taxen nach § 2, Abs. 1 können durch einen von Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist monatlich unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften, der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit und des festgestellten Verkehrsbedürfnisses aufzustellen. Er soll im Interesse der bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 7 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere ist den Wünschen des Fahrgastes nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tiere untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Der Fahrzeugführer muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge über 25 € angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.
- (7) Beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hat der Taxenfahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (8) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer der Taxe auszuhändigen.

§ 8 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung sowie der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt/Gemeinde und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, in der Taxe mitzuführen.
- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Zahl von Fahrpreisquittungsvordrucken mitzuführen. Sie müssen diesen Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf Quittungsformularen dürfen sich keine Aufdrucke politischen oder religiösen Inhalts befinden.

§ 9 Funkgeräte/Funkbetrieb

- (1) Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindlichen Funkbetriebsordnungen der Genehmigungsbehörde bekanntzugeben.
- (2) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt sein, dass die Fahrgäste nicht belästigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61, Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 pflichtwidrig seine Taxen nicht mindesten an 16 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden bereithält,

2. entgegen § 2 Abs. 2 die Betriebspflichtentbindung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Taxen außerhalb der durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht die Erlaubnis für das Bereitstellen der Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätze einholt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 die Anordnungen der Genehmigungsbehörde zur Bereitstellung nicht beachtet,
6. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seine Taxe nicht auf den gekennzeichneten Taxenplätzen des für ihm festgelegten Einzugsbereiches bereitstellt,
7. entgegen § 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 die Ordnung auf dem Taxenstandplatz nicht einhält,
8. entgegen § 5 Abs. 2 das Recht des Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet,
9. entgegen § 5 Abs. 5 die Ordnung bei Bereitstellung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält,
10. entgegen § 6 Abs. 2 nicht die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung einholt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommen,
12. entgegen § 6 Abs. 4 den Dienstplan nicht einhält,
13. entgegen § 7 den Fahrdienst nicht ordnungsgemäß versieht,
14. entgegen § 8 Abs. 1, Satz 1 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt,
15. entgegen § 8 Abs. 1, Satz 2 dem Fahrgast keine Einsicht in die mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen gewährt,
16. entgegen § 8 Abs. 2, Sätze 1 und 2 keine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken mitführt oder nicht vorschriftsmäßige Fahrpreisvordrucke verwendet,
17. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 3 Quittungsformulare politischen oder religiösen Inhalts verwendet,
18. entgegen § 9 die gültige Fassung der Funkbetriebsordnung der Genehmigungsbehörde nicht bekanntgibt,
19. entgegen § 9 Abs. 3 durch laute Einstellung der Funkgeräte die Fahrgäste belästigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- a) Taxi-Ordnung für den Kreis Strausberg vom 01. November 1991
- b) Verordnung über den Verkehr mit den im Kreis Seelow zugelassenen Kraftdroschken (Droschenordnung) vom 24. April 1991
- c) Taxi-Ordnung für den Landkreis Bad Freienwalde

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 28. September 1994 beschlossene Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Seelow, den 29. September 1994